Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 10.11.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Pieck, Tanja
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-157/2025

Vorlage

für den
Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025
Gemeinderat am 11.12.2025
- öffentlich -

Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst für das Jahr 2026

Begründung:

1) Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde im ersten Schritt eine Kostenrechnung durchgeführt. Kosten, die nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) durch Benutzungsgebühren zu decken sind, sind gemäß § 6 II KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Straßenreinigung

Die Kosten im Bereich Straßenreinigung fallen zu rund 97% bei der Position „Aufwendungen Straßenreinigung“ an. Hierbei handelt es sich um die vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellte maschinelle Straßenreinigung.

Die zu reinigende Strecke wird jährlich anhand der mit Bescheid festgesetzten Straßenreinigungsgebühren ermittelt. Die Festsetzungen wurden im Jahr 2018 umfassend geprüft.

Winterdienst

Der bei den Kalkulationen teilweise verwendete Mittelwert aus den letzten 3 Jahren ist gerade im Bereich der Personalkosten sicherlich der geeignete Wert. Im Bereich Winterdienst bestehen die Personalkosten im Wesentlich aus den Kosten für den Bereitschaftsdienst. Die Höhe dieser Kosten ist von den Witterungsverhältnissen des jeweiligen Jahres abhängig, die sich jedoch nicht voraussehen lassen. Mehrkosten oder Minderkosten können daher nur über den Gebührenausgleich aufgefangen werden.

Auch bei den anderen Positionen im Bereich Winterdienst ist dies so. Daher wurde hier, anders als in anderen Gebührenkalkulationen, ein Mittelwert der letzten 5 Jahre gebildet, damit einzelne Jahre, in denen witterungsbedingt außergewöhnlich mehr bzw. weniger Kosten anfallen, nicht zu stark ins Gewicht fallen.

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 15% der Personalkosten.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG NRW die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Für unzulässig erklärt wurde die gleichzeitige Festsetzung von kalkulatorischer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und die Festsetzung eines kalkulatorischen Nominalzinses.

Die Abschreibung für Anlagegüter im Bereich Winterdienst erfolgt jedoch auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Somit ist die Festsetzung von kalkulatorischen Zinsen weiterhin zulässig. Die Zinsen werden grundsätzlich auf Basis des Restbuchwertes, dessen Grundlage die Anschaffungs- und Herstellkosten bilden, abzüglich der Zuschüsse Dritter und Beiträge, errechnet. Der bis 2022 zugrunde gelegte Durchschnittzinssatz aus den letzten 50 Jahren wird jedoch nicht mehr anerkannt. Daher war der Zinssatz bereits für die Gebührenkalkulation 2023 anzupassen.

Datengrundlage für die Festlegung des neu berechneten kalkulatorischen Zinssatzes ist gemäß des neu gefassten § 6 II KAG NRW der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1993 bis 2022). Der so ermittelte kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2026 liegt wie im Vorjahr bei 2,90%.

Die Strecke, auf der Winterdienst durchgeführt wird, wird ebenfalls jährlich anhand der mit Bescheid festgesetzten Winterdienstgebühren ermittelt. Auch diese Festsetzungen wurden im Jahr 2018 umfassend geprüft.

Nicht ansatzfähige Kosten

Allgemeininteresse

Dieser Anteil stellt den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil an Straßenreinigung und Winterdienst dar und ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Bis 2020 wurde bei Straßenreinigung und Winterdienst pauschal ein Allgemeinanteil in Höhe von 10% der Gesamtkosten (beim Winterdienst abzgl. der Kosten für Winterdienst auf Gemeindestraßen) abgezogen.

Seit der Kalkulation für das Jahr 2021 wird der sogenannten Allgemeinanteil detailliert berechnet, da eine pauschale Festsetzung nicht mehr zulässig ist.

Um das Allgemeininteresse rechtssicher zu bewerten, waren folgende Schritte notwendig:

I) Einteilung der Straßen in Kategorien
II) Bewertung und Festlegung des Allgemeininteresses je Kategorie
III) Berechnung des Allgemeininteresses

Die Berechnung des Allgemeininteresses ist dann zu aktualisieren, wenn sich Änderungen an der Strecke ergeben, wenn neue Straßen mit einzubeziehen sind, wenn Straßen aus der Reinigung/aus dem Winterdienst rausgenommen werden oder wenn Straßen durch Änderung der Nutzung in eine andere Kategorie fallen würden.

I) Einteilung der Straßen in Kategorien

Wie oben beschrieben, stellt der Allgemeinanteil den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil an Straßenreinigung und Winterdienst dar. Hier liegt also der Gedanke zu Grunde, dass nicht nur der direkte Anlieger ein Interesse an der Reinigung und am Winterdienst einer Straße hat, sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer, somit die Allgemeinheit. Je stärker eine Straße von Nichtanliegern genutzt wird, umso stärker ist auch das Allgemeininteresse zu bewerten. Es gilt daher zunächst, die Straßen im Gemeindegebiet entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien einzuteilen.

Für die Berechnung wurde sich an den in § 3 II Straßenreinigungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) aufgeführten drei Straßentypen orientiert. Im Gemeindebereich gibt es keine besonderen örtlichen Verhältnisse, wie z.B. Fußgängerzonen oder Geschäftsstraße, die eine weitere Differenzierung der Straßentypen notwendig machen würden. Die Straßen des Gemeindegebietes sind daher seit der Kalkulation für das Jahr 2021 in die Kategorien

-Straßen mit starkem Durchgangsverkehr (Kategorie 3),
-Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr (Kategorie 2) und
-Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr (Kategorie 1) eingeteilt worden.

Die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Kategorien wurde entsprechend den von der Rechtsprechung anerkannten Definitionen vorgenommen, die in der Vorlage zur Kalkulation 2021 ausführlich erläutert wurden (siehe Vorlage V-153/2020). Die Einteilung der Straßen in die einzelnen Kategorien ist aus der anliegenden Berechnung ersichtlich.

II) Bewertung und Festlegung des Allgemeininteresses je Kategorie

Im zweiten Schritt wurde festgelegt, welcher Prozentsatz dem Anteil des Allgemeininteresses der jeweiligen Kategorie entspricht. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis zwischen den Kategorien als angemessen erscheint und dass den durch die Rechtsprechung vorgegebenen Begriffen genüge getan ist. Die ständige Rechtsprechung gibt hierzu keine Prozentwerte vor, dies liegt im Ermessen der Kommune.

Es ist somit zu bewerten welcher Prozentwert ein „eher geringes“ Allgemeininteresse an der Reinigung bzw. dem Winterdienst widerspiegelt (Straßen der Kategorie 1), welcher Prozentwert für ein „beträchtliches“ Allgemeininteresse (Kategorie 2) und welcher Prozentwert für ein „erhebliches“ Allgemeininteresse (Kategorie 3) als angemessen erscheint.

Mit der Kalkulation 2021 wurden die Prozentwerte für das Allgemeininteresse wie folgt bewertet und festgelegt:

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr	10%
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	25%
Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen	50%

III) Berechnung des Allgemeininteresses

Nachdem die Kategorien gebildet, die Straßen zugeordnet und je Kategorie ein Wert für das Allgemeininteresse festgelegt ist, werden abschließend die zu reinigenden Strecken pro Kategorie miteinander ins Verhältnis gesetzt.

Berechnung des Allgemeininteresses:

1.)
Strecke pro Kategorie / Gesamtstrecke = Prozentualer Anteil Strecke je Kategorie an Gesamtstrecke

2.)
Prozentualer Anteil Strecke je Kategorie x Allgemeininteresse je Kategorie

= Allgemeininteresse je Kategorie im Verhältnis zum Anteil an der Gesamtstrecke

3.)
Summe der drei Teilwerte Allgemeininteresse je Kategorie

= Allgemeininteresse Gesamt

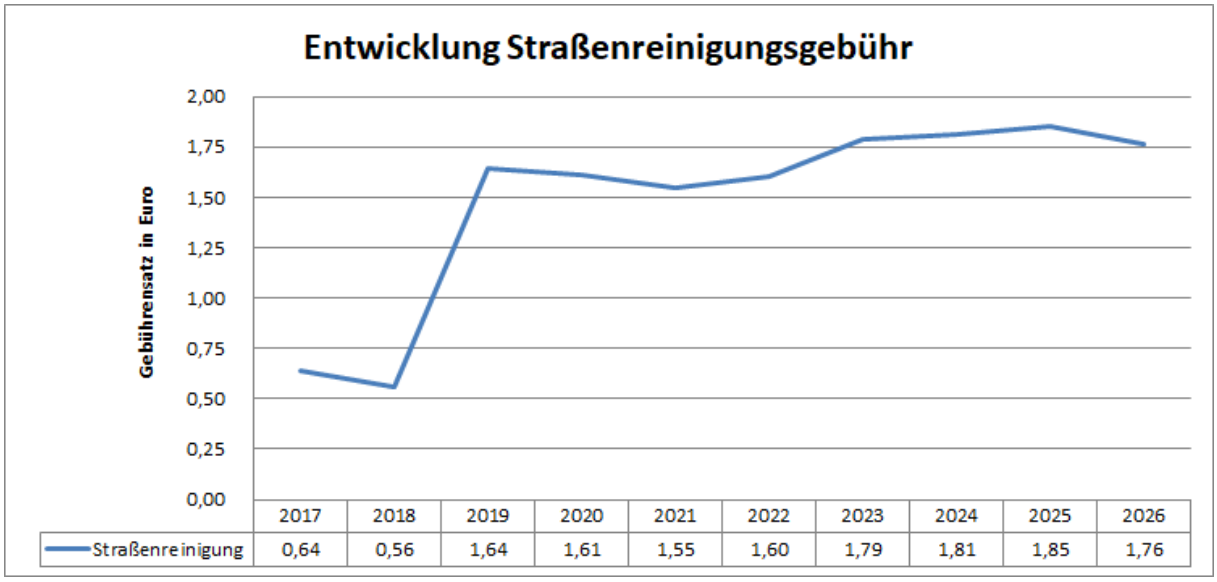
Wie aus der anliegenden Berechnung zu sehen ist, wurde mit dieser Formel für die Straßenreinigung ein Allgemeininteresse in Höhe von **26,58%** errechnet. Beim Winterdienst wurde ein Allgemeininteresse in Höhe von **16,23%** errechnet.

Somit sind bei der Straßenreinigung 26,58% der Gesamtkosten und beim Winterdienst 16,23% der Gesamtkosten (abzgl. der Kosten für Winterdienst auf Gemeindestraßen) aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

2) Kalkulation der Gebühren

Straßenreinigung

Zum 31.12.2024 besteht eine Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 1.059,78€. Hieraus wird ein Betrag in Höhe von 500€ gebührenmindernd in die Kalkulation 2026 eingebracht. Der Gebührensatz für das Jahr 2026 sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,09€ je Meter Straßenfront auf einen Betrag von **1,76€**.



	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Straßenreinigung	0,64	0,56	1,64	1,61	1,55	1,60	1,79	1,81	1,85	1,76

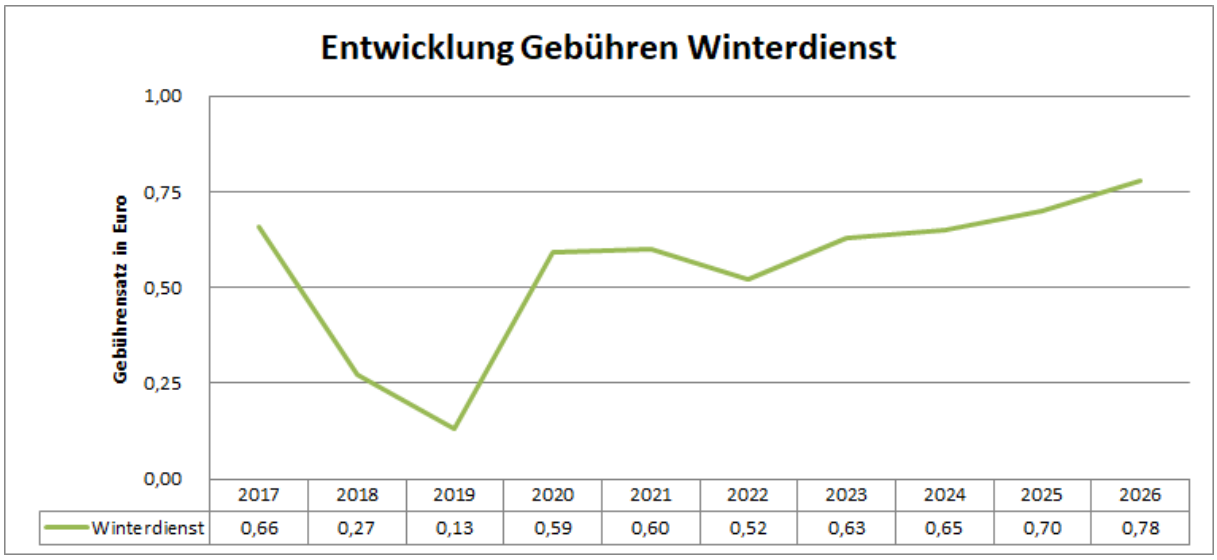
Der starke Anstieg des Gebührensatzes von 2018 nach 2019 entstand durch die damalige Neuausschreibung der Dienstleistung und die Vergabe zu einem deutlich gestiegenen Preis.

Winterdienst

Im Bereich Winterdienst werden die Gesamtkosten entsprechend der Strecken prozentual aufgeteilt auf Winterdienst auf Gemeindeverbindungswegen (51,07% der Gesamtstrecke) und Winterdienst auf innerörtlichen Straßen (48,93% der Gesamtstrecke).

Der Winterdienst auf Gemeindeverbindungswegen ist nicht durch den Gebührenzahler, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Die verbleibenden Kosten für den Winterdienst sind auf die Anlieger beiderseits der Straßen zu verteilen, daher ist bei der Errechnung des Gebührensatzes nicht die tatsächliche Strecke, sondern die zweifache Strecke als Divisor eingesetzt.

Aufgrund der milden Witterungsverhältnisse waren hier bei den Gebührenabschlüssen der Vorjahre höhere Überdeckungen entstanden, die in 2018 und 2019 entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in § 6 Absatz 2 KAG NRW gebührenmindernd in die Kalkulation eingebracht wurden und zu vergleichsweise sehr niedrigen Gebührensätzen führten. Mit dem Gebührenabschluss 2019 war diese Überdeckung weitgehend abgebaut. Seit 2022 steigt der Gebührensatz jährlich jeweils etwas an. Auch der Gebührensatz 2026 liegt mit **0,78€** wieder etwas höher als im Vorjahr (0,70€).



	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Winterdienst	0,66	0,27	0,13	0,59	0,60	0,52	0,63	0,65	0,70	0,78

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß, die anliegende Kalkulation zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Allgemeinanteil ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Für den Bereich Straßenreinigung wird mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von **7.500,77€** (Kalkulation 2025= 7.713,76€) gerechnet, für den Bereich Winterdienst wird mit Kosten in Höhe von **4.521,87€** (2025= 4.050,93€) gerechnet.

Die Kosten für den Winterdienst auf Gemeindeverbindungswegen sind ebenfalls aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Im Jahr 2026 wird dieser Anteil voraussichtlich **18.640,25€** (Kalkulation 2025 = 16.655,63€) betragen.

Darüber hinaus hat die vorliegende Gebührenkalkulation keine Auswirkungen auf den Haushalt, ansatzfähige Kosten werden durch Gebühreneinnahmen gedeckt.